

Erläuterungen zur Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 1 WasgefStAnIV

Die Betreiber haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WasgefStAnIV durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Eine Liste der im Landkreis bisher tätigen Sachverständigen steht bei den Formularen bereit.

Nachfolgend sind Prüfanlässe und Prüffristen aufgeführt:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung alle fünf Jahre
2. bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten alle zweieinhalb Jahre
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. bei Stilllegung einer Anlage,
5. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,

Prüfungen sind nicht für alle Anlagen, sondern in Abhängigkeit von der Einbauart, der Gefährdungsstufe der Anlage sowie vom Standort erforderlich:

regelmäßige Prüfpflicht	außerhalb von Wasserschutzgebieten	in Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	alle 5 Jahre	alle 2 ½ Jahre
oberirdische Anlagen	prüfungspflichtig alle 5 Jahre	
• für flüssige und gasförmige Stoffe	Stufe C und D	Stufe B, C und D
• für feste Stoffe	Stufe D	Stufe C und D
JGS – Anlagen	nein	nein

Prüfpflichten für Anlagen im Überschwemmungsgebiet

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist nach Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung durchführen zu lassen. Wiederkehrende Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich.